

Abschrift.
5 D 891/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann E [] S []
aus Stettin, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Stettin in Untersuchungs=
haft,
wegen Verbrechens nach § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes,
hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 7. Januar
1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Vizepräsident des Reichsgerichts Bruner als
Vorsitzender

die Reichsgerichtsräte Isenbart, Kamecke und Dr. Iber
sowie der Kammergerichtsrat Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhand=
lung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in S t e t t i n vom 25. September 1936
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen.

G r u n d e .

Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß unter dem Begriff Ge=

schlechts=

schlechtsverkehr im Sinne des § 11 der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) nur der Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen zu verstehen seien. Eine solche Auffassung ist im Einklang mit dem zum Abdruck bestimmten Beschluß des Großen Senats für Strafsachen beim Reichsgericht vom 9. Dezember 1936 - 9 S St. 4/36 - abzulehnen. Nach diesem Beschluß, dem der Senat voll beitrifft, umfaßt der Begriff „ Geschlechtsverkehr " im Sinne des Blutschutzgesetzes den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen.

Rechtsirrig ist demgegenüber die Ansicht des Landgerichts, daß das Lecken des Angeklagten an dem Geschlechtsteil der K[] „ keinesfalls als Vollendung des Verbrechens nach § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes gewertet werden könne ". Eine solche Betätigung war Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes, sofern sie an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen bestimmt war. Jedenfalls aus diesem Grunde ist das Urteil aufzuheben.

Der Angeklagte hat im unmittelbaren Anschluß an den ersten Vorgang beischlafähnliche Handlungen mit der K[] dadurch vorgenommen, daß er bei dem Versuch, von hinten in ihren Geschlechtsteil zu kommen, Bewegungen mit seinem Gliede zwischen ihren Oberschenkeln machte. Hierbei kam es bei ihm bereits zum Samenerguß. Er hat, wie das Urteil ausführlich in der Absicht gehandelt, mit der K[], wenn auch von hinten, zur Vollziehung des Beischlafs zu kommen. Das Landgericht begründet seine Ansicht, es liege nur Versuch vor, dahin, der Angeklagte habe „ normalen " Beischlaf gewollt; er habe sich hiernach durch die beischlafähnlichen Handlungen gar nicht befriedigen wollen.

In der neuen Verhandlung wird besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob diese Beurteilung wirklich zutreffend ist oder ob nicht schon die Bewegungen, durch die der Angeklagte sein Glied in den Geschlechtsteil der K[] einzuführen suchte, dazu bestimmt waren, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung seines Geschlechtstriebes zu dienen. Wenn sich das Landgericht für seine Auffassung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den §§ 174, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. beruft, so ist das

bei

bei zu beachten, daß dort Vollendung nur dann verneint ist, falls es bei der wirklich ausgeführten Handlung noch an dem Merkmal der Begehung aus wollüstiger Absicht fehlte. Kein bloßer Versuch, sondern Vollendung liegt vor, wenn eine an sich unzüchtige Handlung in wollüstiger Absicht vorgenommen worden ist und der Täter die Befriedigung seines unzüchtigen Begehrens nur nicht in dem beabsichtigten Umfang erreicht hat (RGSt. Bd. 53 S.188).

Der Oberreichsanwalt hatte beantragt, das Urteil im Schuldspruch dahin zu berichtigen, daß der Angeklagte wegen vollendeten Verbrechens nach § 5 BlutschG. verurteilt sei, und die Sache zu neuer Straffestsetzung zurückzuverweisen.

gez. Bruner.

Isenbart.

Kamecke.

Iber.

Busse.
